



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Ing. Mag. Edis Mustajbegovic in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **CopeCart GmbH**, HRB 232852B, Rosenstraße 2, 10178 Berlin, Deutschland, vertreten durch Raffling Tenschert Lassl Griesbacher & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, **wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,--) und Veröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,--)** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. (6.) [...] Sofern dem Kunden Ratenzahlung eingeräumt wurde, wird unsere aus dem jeweiligen Vertrag gegen den Endkunden bestehende Forderung insgesamt sofort fällig, wenn der Endkunde mit der Zahlung eine Rate mehr als 30 Tage in Verzug ist.

2. (9.) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf.

[...]

Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu

berufen;

2) Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit VerbraucherInnen im Gebiet der Republik Österreich zu unterlassen,

1. VerbraucherInnen, bevor diese durch einen Vertrag oder eine Vertragserklärung gebunden sind, nicht klar und verständlich über das Bestehen eines Rücktrittsrechts, die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerruffformulars gemäß Anhang I Teil B FAGG, zu informieren;
2. VerbraucherInnen, die von ihrem Rücktrittsrecht (nach § 11 Abs 1 FAGG) Gebrauch gemacht haben, den Rücktritt zu verweigern und damit zusammenhängend die vorgesehene Rückzahlung aller von VerbraucherInnen geleisteten Zahlungen.

oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

- 3) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.
- 4) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters die mit EUR 7.846,28 (darin enthalten EUR 1.556,-- an Barauslagen und EUR 1.048,38 an USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**Außer Streit steht bzw. unbestritten blieb (§ 267) :**

Der Kläger ist ein im Sinne des § 29 KSchG klagslegitimierter Verband.

Die Beklagte ist ein zu HRB 232852B im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragenes Unternehmen und bietet als Reseller in Kooperation mit sogenannten „Business-Coaches“ oder „MentorInnen“ unter anderem Verträge über Online-Coachings an. Dabei handelt es sich um Beratungsleistungen, die nicht einmalig bereitgestellt werden und zum Zeitpunkt der Bestellung auch nicht zur Gänze erbracht werden.

Im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendet die Beklagte die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkunden“ (kurz: AGB) in der Fassung 2024. Diese AGB enthalten unter anderem folgende Klauseln (Beilage./A):

[...]

2. Lieferungen in das Ausland

1. Wir liefern in körperlicher Form zu überlassene Produkte nur an Lieferadressen in Deutschland, Österreich und Schweiz. Für Abnehmer in anderen Ländern bieten wir Selbstabholung in Berlin an.

[...]

6. Entgelte, Ratenzahlung

1. Die Fälligkeit von Entgelten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern dem Kunden Ratenzahlung eingeräumt wurde, wird unsere aus dem jeweiligen Vertrag gegen den Endkunden bestehende Forderung insgesamt sofort fällig, wenn der Endkunde mit der Zahlung einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug ist.

[...]

9. Haftung

1. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist unbeschränkt.

2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf.

3. Absatz 2 gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie, bei Haftung für anfängliches Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

[...]

11 . Widerrufsbelehrung für den Erwerb digitaler Inhalte für Verbraucher

Widerrufsrecht

1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

2. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns CopeCart GmbH, Ufnaustraße 10, 10553 Berlin, Telefon: + 49 3088789294, E-Mail: support-eu@copecart.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

3. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

1. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

12. Widerrufsbelehrung für den Erwerb zu liefernder Waren für Verbraucher

Widerrufsrecht

1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

2. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns CopeCart GmbH, Ufnaustraße 10,

10553 Berlin, Telefon: + 49 3088789294, E-Mail: support-eu@copecart.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

3. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

1. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

13. Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen für Verbraucher

Widerrufsrecht

1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

2. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns CopeCart GmbH, Ufnaustraße 10, 10553 Berlin, Telefon: + 49 3088789294, E-Mail: support-eu@copecart.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

3. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

1. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren

Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

2. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14. Widerrufsbelehrung bei Verträgen mit unentgeltlicher Ratenzahlung mit Verbrauchern

Widerrufsrecht

1. Wenn Sie als Verbraucher (Darlehensnehmer) eine unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung mit uns abgeschlossen haben, steht Ihnen folgendes Widerrufsrecht zu: Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief oder E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: CopeCart GmbH, Ufnaustraße 10, 10553 Berlin, Telefon: + 49 3088789294, E-Mail: support-eu@copecart.com

2. Besonderheiten bei weiteren Verträgen.

Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Vertrag über den Erwerb digitaler Inhalte bzw. den Vertrag über den Erwerb von Dienstleistungen (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden. Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

Folgen des Widerrufs

1. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens

innen vierzehn Tagen ab dem der Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

2. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

3. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Erlöschen des Widerrufsrechts

1. Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, wenn wir mit der Ausführung des Vertrags begonnen haben, nachdem Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, und Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie durch Ihre Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags Ihr Widerrufsrecht verlieren.

[...]

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gilt: Der Vertrag unterliegt allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unabdingbare gesetzliche Vorschriften, die am Wohnort des Nutzers, der Verbraucher ist, anwendbar sind, bleiben unberührt. Sofern der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag an unserem Sitz.

[...]

Die Online-Bestellmaske bei Abschluss von Verbraucherverträgen enthält folgende Checkbox:

☐ Hiermit stimme ich zu, dass CopeCart mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mit dieser Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere.

Mit Abschluss der Bestellung erwerbe ich zusätzlich und widerruflich den E-Mail-Newsletter vom Autor des Produktes.

Mit meiner Bestellung akzeptiere ich die [AGB](#). Das Widerrufsrecht in diesen habe ich zur Kenntnis genommen.

Jetzt kostenpflichtig bestellen

Außer Streit steht, dass die Beklagte grundsätzlich auch Verträge mit Verbrauchern abschließt.

Ebenso unstrittig ist, dass die Beklagte Verträge mit [REDACTED]
[REDACTED] abgeschlossen hat.

Unbestritten blieb, dass von Verbrauchern Vertragsrücktritte bezüglich Online-Coachings erklärt wurden bzw. Vertragsrücktritte und Rückabwicklungen aufgrund abgegebenen Widerrufsverzichts verweigert wurden.

Mit Schreiben vom 10.05.2024 forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG unter Setzung einer Frist auf. Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach.

Der **Kläger** begehrte mit seiner Klage, die beklagte Partei gemäß §§ 28, 28a KSchG zur Unterlassung zu verpflichten (bewertet pauschal mit EUR 30.500,--) sowie die Urteilsveröffentlichung (bewertet mit EUR 5.500,--) und brachte vor, dass die im Spruch zu 1) genannten Klauseln, die die Beklagte in ihren AGB verwende, gegen gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würden.

Die Klausel 6.1. zweiter Satz unterscheide nicht, ob verschuldeter oder unverschuldeter Verzug vorliege. Die Klausel sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und verstoße gegen § 14 Abs 3 VkrG analog bzw. § 13 KSchG.

Die Klausel 9.2. erster und zweiter Satz sowie 9.4. schränke die Haftung der Beklagten bei leichter Fahrlässigkeit auf vertragstypische vorhersehbare Schäden ein. Dieser Haftungsausschluss sei gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel sei unklar und unverständlich im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Zu dem lägen Verstöße gegen die Umsetzung von EU-Verbraucherschutzrichtlinien gemäß § 28a Abs 1 KSchG vor. Es liege ein Verstoß gegen § 4 Abs 1 Z 8 FAGG iVm § 11 Abs 2 Z 1 FAGG und § 18 Abs 1 Z 1 FAGG vor. Die Kunden würden nicht in klarer und verständlicher Weise über das Rücktrittsrecht bzw. falsch informiert werden. Die Verbraucher würden im Gespräch überredet, durch Klick auf das Häkchen, auf das Widerrufsrecht zu verzichten und daher darüber falsch informiert. Es handle sich nämlich um einen Vertrag über Dienstleistungen. Widerrufe bei Dienstleistungen können gemäß § 18 Abs 1 Z 1 FAGG erst erlöschen, wenn die Dienstleistung zur Gänze erbracht werde. Bei Coachings können die Dienstleistungen im Zeitpunkt der Bestellung nicht erbracht worden sein. Zudem liege auch ein Verstoß gegen § 11 Abs 1 FAGG und § 14 Abs 1 FAGG vor, da die Beklagte die Anerkennung fristgerechter Rücktritte und daraus zustehender Ansprüche nach § 11 Abs 1 FAGG verweigere. Dies mit dem Argument, dass im Rahmen der Bestellung auf das Widerrufsrecht verzichtet worden sei. Die Beklagte berufe sich dabei auf § 18 Abs 1 Z 11 FAGG. Dieser betreffe jedoch „digitale Inhalte“ und nicht „digitale Dienstleistungen“. Die Beklagte verwende die Klauseln laufend im geschäftlichen Verkehr und sei der Aufforderung der Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung nicht nachgekommen, sodass Wiederholungsgefahr bestehe. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten, sodass eine Urteilsveröffentlichung beantragt werde. Gemäß Artikel 6 ROM-I-VO sei österreichisches materielles Recht anwendbar.

Die **Beklagte** bestreite das Klagebegehren und brachte im Wesentlichen vor, es bedürfe einer Vielzahl von Verträgen mit Verbrauchern. Diese sei nicht nachgewiesen, weshalb mangels

Vorliegens der Beeinträchtigung des allgemeinen Interesses der Verbraucher die Aktivlegitimation des Klägers nicht gegeben sei. Die Klage erfolge nicht im Interesse der Verbrauchergemeinschaft und gehe die Beklagte von missbräuchlicher Klagsführung aus und damit von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges. Die Beklagte wisse nicht, wer Unternehmer oder Verbraucher sei. Im Übrigen sei deutsches Recht anwendbar, da dieses in den AGB schlüssig vereinbart worden sei. Inhaltlich sei zu den Vorwürfen der Klauseln entgegen zu halten, dass die AGB der Beklagten den europäischen Vorgaben für Verbraucherschutz entsprächen. Es gebe daher keine Grundlage für die gegenständliche Klage. Im Übrigen bestehe auch kein rechtliches Interesse an der Urteilsveröffentlichung des Klägers, da der Großteil der Kunden ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland habe und der Anteil der österreichischen Verbraucher hingegen im Vergleich dazu gering sei.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A bis ./AH und ./1.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte richtet ihre Geschäftstätigkeit unter anderem auf den österreichischen Markt aus und schließt laufend Verträge mit Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich (Beilage./A; Beilage./AC; Beilage./Z; Beilage./AB).

Die Arbeiterkammer Oberösterreich verzeichnete seit Oktober 2020 insgesamt 112 (40 davon im Jahr 2024) Verbraucherbeschwerden betreffend die Beklagte (Beilage./AC).

Das Europäische Verbraucherzentrum Österreich – EVZ richtete am 20.02.2023 eine Warnmeldung gegen die Beklagte an das Netzwerk der Europäischen Verbraucherbehördenkooperation der Europäischen Kommission (Beilage./AB). Der Warnmeldung lagen 607 Verbraucherbeschwerden gegen die Beklagte aus Deutschland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlanden, Österreich und Rumänien zugrunde (Beilage./AB, Seite 5).

Dieser Sachverhalt beruht auf folgender Beweiswürdigung:

Sofern die Feststellungen auf den vorgelegten und für das Urteil verwendeten Urkunden beruhen, sind diese in den Klammern angeführt. Wortlaut bzw. Bedeutungsinhalt dieser Urkunden ist im Wesentlichen unstrittig bzw. kann auf diesen verwiesen werden.

Dass die Beklagte ihre Geschäftstätigkeit unter anderem auch auf Verbraucher in Österreich

ausrichtet, ergibt sich (unstrittig) aus den AGB (vgl. Beilage./A, Punkt 2.), den außer Streit gestellten Verträgen mit den Verbrauchern [REDACTED] sowie den zahlreichen Beschwerden bei der Arbeiterkammer, der Internet-Ombudsstelle und dem Europäischen Verbraucherzentrum Österreich.

Rechtlich folgt:

1.) Zur Anwendung österreichisches Recht:

Der EuGH hat bereits klargestellt, dass im Verbrauchergeschäft eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Rechtswahlklausel, die den Verbraucher nicht über die von Artikel 6 Abs 2 ROM I-VO vorgesehene Weitergeltung der zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen seines Heimatrechts aufklärt, missbräuchlich im Sinne des Artikel 3 Abs 1 Klausel-Richtlinie ist (28.07.2016, C-191/15, EU:C:2016:612 [VKI/Amazon EU Sár] Rz 71).

Wäre die Rechtswahlklausel gemäß den klagsgegenständlichen AGB wirksam, so wäre auf Verträge mit in Österreich ansässigen Verbrauchern grundsätzlich deutsches Recht anzuwenden; die Klauseln müssten daher jedenfalls den Bestimmungen dieses Rechts entsprechen. Allerdings blieben die Verbraucher durch die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts geschützt. Im Ergebnis wäre die Verwendung von Klauseln daher jedenfalls dann zu untersagen, wenn sie gegen solche Bestimmungen des österreichischen Rechts verstießen. Es kann offen bleiben, ob auf dieser Grundlage auch eine Prüfung nach deutschem Recht erfolgen müsste. Denn behauptet der Kläger – wie im klagsgegenständlichen Fall – nur einen Verstoß gegen zwingendes österreichisches Recht, liegt nahe, nur diesen Verstoß zu prüfen. Wird er bejaht, ist unerheblich, ob die Klausel auch nach dem gewählten Recht unzulässig wäre oder nicht (6 Ob 196/19w; 6 Ob 5/17d; 2 Ob 155/16g).

Hier behauptet der Kläger einen Verstoß gegen zwingendes österreichisches Recht. Daher hat das Gericht auch nur diesen Verstoß zu prüfen. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts kann daher ebenso dahingestellt bleiben wie die Prüfung der Transparenz der klagsgegenständlichen Rechtswahlklauseln vor dem Hintergrund des pauschalen Hinweises auf „unabdingbare gesetzliche Vorschriften, am Wohnort des Verbrauchers“.

2.) Zum Unterlassungsbegehren nach § 28 Abs 1 KSchG:

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in Formblättern für Verträge Bedingungen

vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann gemäß § 28 Abs 1 KSchG von einem nach § 29 KSchG berechtigten Verband auf Unterlassung geklagt werden (5 Ob 191/24k; RS0110990).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugeordnete Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T3, T4, T6]). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall gilt (RS0014676 [T7, T13, T43]).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169 [T2]). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die den Verbraucher – durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position – von der Durchsetzung seiner Rechte abhalten können oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegen. Daraus kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219 [T1, T14, T21]; RS0115217 [T8]; RS0121951 [T4]).

Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RS0008901; vgl auch RS0126158). Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“

Sinn zu erfolgen; es ist von der für die Kunden der Beklagten nachteiligsten Auslegungsvariante auszugehen. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion nicht möglich ist (RS0038205 [insb T20]; 4 Ob 63/21z mwN).

Vorweg ist festzuhalten, dass seitens der Beklagten keinerlei substantiiertes Vorbringen im Hinblick auf die vom Kläger behauptete Verstöße gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten erstattet wurde.

Zur Klausel 6.1. zweiter Satz:

„Sofern dem Kunden Ratenzahlung eingeräumt wurde, wird unsere aus dem jeweiligen Vertrag gegen den Endkunden bestehende Forderung insgesamt sofort fällig, wenn der Endkunde mit der Zahlung eine Rate mehr als 30 Tage in Verzug ist.“

Die Klausel bestimmt, dass die gesamte Forderung sofort fällig wird, wenn der Endkunde mit der Zahlung einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug ist (Terminsverlust).

Wurde dem Verbraucher Ratenzahlung eingeräumt, darf der Unternehmer nach analoger Anwendung des § 14 Abs 3 VKrG (vormals § 13 KSchG) die gesamte noch offene Schuld bei Zahlungsverzug des Verbrauchers nur dann fordern, wenn sich der Unternehmer dieses Recht vorbehalten hat, er seine Leistung bereits erbracht hat, eine rückständige Leistung des Verbrauchers mindestens 6 Wochen fällig ist sowie der Unternehmer den Verbraucher unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

Die Klausel verstößt daher in mehrfacher Weise gegen § 14 Abs 3 VKrG analog. Es wird einerseits die Fälligkeitsfrist von 6 Wochen auf 30 Tage verkürzt und andererseits ist weder die Androhung des Terminsverlustes noch die Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen vorgesehen.

Die Klausel ist daher iSd § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend.

Zur Klausel 9.2. erster und zweiter Satz und 9.4.:

„2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf.[...]

[...]

4. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.“

Die Formulierung, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sei auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt, „deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf“, ist – obwohl sie nicht einen generellen Haftungsausschluss enthält – intransparent, weil sie für einen durchschnittlichen Verbraucher unverständlich ist. Auch dem verständigen Kunden ist nicht klar was darunter zu verstehen ist. Durch den Satz „Im Übrigen ist die Haftung — gleich aus welchem Rechtsgrund — ausgeschlossen.“ ist letztlich überhaupt nicht klar, welche Fälle der Haftung übrigbleiben sollen. Es erfordert erheblichen Auslegungsbedarf und eine konkrete Kenntnis des gesamten Klauselwerks, um jene Fälle zu erfassen, in welchen auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden im Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten gehaftet wird. Die Beschränkung der Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden ist geeignet, dem Verbraucher ein unklares bzw. unvollständiges Bild seiner Rechte zu vermitteln (vgl 1 Ob 124/18v).

Die Klausel ist daher intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

3.) Zum Unterlassungsanspruch nach § 28a Abs 1 KSchG:

Wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern (unter anderem) im Zusammenhang mit Abschlüssen im Fernabsatz gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, kann unbeschadet des § 28 Abs 1 auf Unterlassung geklagt werden (§ 28a Abs 1 KSchG). Zweck der Verbandsklage nach § 28a KSchG ist, Verhaltensweisen zu unterbinden, die im Widerspruch zum geltenden innerstaatlichen Recht stehen (10 Ob 28/14m; 10 Ob 13/17k).

Vorweg ist festzuhalten, dass seitens der Beklagten keinerlei substantiiertes Vorbringen im Hinblick auf die vom Kläger behaupteten Verstöße erstattet wurde.

Nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG muss der Unternehmer dem Verbraucher bestimmte Informationen, insbesondere über ein bestehendes Rücktrittsrecht unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B, erteilen.

Gemäß § 11 Abs 2 Z1 FAGG beginnt bei Dienstleistungsverträgen die 14-tägige Frist zum Rücktritt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Der Rücktritt ist bei Dienstleistungen schon vor Ablauf der 14-tägigen Frist ausgeschlossen, wenn der Verbraucher Erfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist wünscht und nach Aufforderung des Unternehmers ein auf vorzeitige Erfüllung gerichtetes Verlangen erklärt sowie die Kenntnis vom Entfall des Rücktrittsrechts bestätigt. Der Rücktritt ist aber auch dann erst mit

vollständiger Erbringung der Dienstleistung ausgeschlossen (§18 Abs 1 Z1 FAGG).

Zur Beurteilung der Frage, ob bei Verträgen über Online-Coachings das Rücktrittsrecht des Verbrauchers – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – bereits mit Beginn der Vertragserfüllung oder erst bei vollständiger Vertragserfüllung entfällt, kommt es darauf an, ob diese als Verträge über digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen einzuordnen sind (vgl. 9 Ob 48/24k).

Online-Coachings stellen Beratungsleistungen dar, die nicht einmalig bereitgestellt werden und zum Zeitpunkt der Bestellung auch nicht zur Gänze erbracht werden. Sie sind als digitale Dienstleistungen einzuordnen (unbestritten).

Aus der Einordnung als Vertrag über digitale Dienstleistungen folgt, dass nach § 18 Abs 1 Z 1 FAGG ein Verlust des Rücktrittsrechts nur eintreten kann, wenn die Leistung vollständig erbracht wurde, was hier nicht der Fall ist. Damit stellt die inkriminierte Widerrufsbelehrung die Rechtslage unrichtig dar und verschafft dem Verbraucher einen unrichtigen Eindruck von seiner Rechtsposition. Trotz falscher Widerrufsbelehrung erklärte Vertragsrücktritte über digitale Dienstleistungen sind daher gemäß § 11 Abs 1 FAGG zulässig und dürfen genauso wenig verweigert werden wie daraus folgende Rückzahlungen gemäß § 14 Abs 1 FAGG.

Der Unterlassungsanspruch nach § 28a KSchG setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass eine unlautere Geschäftspraxis zum Nachteil der Verbraucher vorliegt, denen für eine Vielzahl von Verträgen oder außervertraglichen Rechtsverhältnissen in den Geschäftsbereichen Bedeutung zukommt (RS0121961; 4 Ob 221/06p = ÖBA 2007/1450, 981 [Rummel]). Damit soll jedem nach dem Gesetz für unzulässig befundenen Verhalten, das sich zu einer Praxis des jeweiligen Unternehmers entwickelt hat, wirksam vorgebeugt werden, während nur vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Unregelmäßigkeiten nicht erfasst sind (7 Ob 201/12b = VbR 2013/14, 24 [Leupold]).

Es kommt daher nicht darauf an, dass der Beklagten nachgewiesen werden kann, gegenüber wie vielen Verbrauchern sie die einzelnen unzulässigen Geschäftspraktiken gesetzt hat, sondern, dass diese Geschäftspraxis für eine Vielzahl (iS von nicht vereinzelt oder gelegentlich) von Verträgen Bedeutung zukommt. Dies ist hier der Fall, da es sich hier um eine systematisch gehandhabte Praxis der Beklagten handelt, Verbrauchern unrichtige Widerrufsbelehrungen bei Verträgen über digitalen Dienstleistungen zu erteilen bzw. dann erfolgte Vertragsrücktritte und Rückzahlungen zu verweigern.

Die Verstöße gegen § 4 Abs 1 Z 8 FAGG iVm § 11 Abs 2 Z1 FAGG und § 18 Abs 1 Z 1 FAGG sowie § 11 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 FAGG begründen daher eine Unterlassungsverpflichtung.

4.) Zur Wiederholungsgefahr:

Der Wegfall der Wiederholungsgefahr wurde von der behauptungs- und beweispflichtigen Beklagten nicht dargelegt (vgl. RS0037661). Im Verfahrensprozess könnte diese auch nur durch vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung beseitigt werden (vgl. RS0111637 und § 28 Abs 2 KSchG; RS0124304; RS0124304; RS0119007).

5.) Zur Urteilsveröffentlichung:

Die Berechtigung des Begehrens auf Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaße besteht (RS0079737). Die Regelung der Urteilsveröffentlichung beruht auf dem Gedanken, dass es häufig im Interesse der Allgemeinheit liegt, unlautere Wettbewerbshandlungen in aller Öffentlichkeit aufzudecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufzuklären. Die Urteilsveröffentlichung soll also vor allem das Publikum aufklären und einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten entgegenwirken (RS0079820; vgl. auch RS0079764).

Das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig sind (RS0121963 [T7]). Der Zweck ist, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (vgl. RS0121963).

Der Kläger begehrte hier die Veröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Ausgabe der Kronen-Zeitung. Nach den Feststellungen richtet sich die Geschäftstätigkeit der Beklagten auf das gesamte Bundesgebiet. Eine bundesweite Veröffentlichung scheint daher für eine Aufklärung betroffener Bestandskunden bzw. potentieller Kunden gerechtfertigt und war daher eine Veröffentlichung in der Kronen-Zeitung anzuordnen.

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 41 ZPO. Demnach hat die im Rechtsstreit vollständig unterlegene Partei dem Gegner alle die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Einwendungen wurden nicht erhoben, im Übrigen wurden die Kosten gesetzmäßig verzeichnet.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11
Wien, 04. September 2025
Ing. Mag. Edis Mustajbegovic, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG